

beide Impedimente auf den siebenten Grad (canonischer Computation). Die *affinitas secundi generis* (s. ob. II, 3) ging bis zum fünften Grad exclusiv, doch so, daß schon der vierte Grad nur noch als *impedimentum impediens* galt. Bezüglich der *affinitas tertii generis* endlich wird in dem oben citirten c. 21, § 1, C. XXXV, q. 2 nur vom zweiten Grade gesprochen, auf welchen dieses *genus affinitatis* denn auch beschränkt blieb. — Wichtige Aenderungen an dem gemeinen Rechte nahm Innocenz III. auf dem vierten Lateranconcil (1215) vor, indem er zunächst sowohl die *affinitas secundi et tertii generis* wie auch das (oben erwähnte) principlose Eheverbot zwischen den Kindern zweiter Ehe und den Blutsverwandten des verstorbenen ersten Gatten aufhob. Sodann beschränkte er das Ehehinderniß der (Blutsverwandtschaft und) Schwägerchaft auf den vierten Grad canonischer Computation einschließlic. Wenn nur eine der verschwägerten Personen in einem enfferneren Grade (also im fünften) verschwägert ist, so tritt das Ehehinderniß nicht ein, und die Ehe ist erlaubt, mag auch der andere Theil in einem noch so nahen Grade verschwägert sein. Endlich nahm Papst Innocenz III. auf dem erwähnten Concil im Lateran der *affinitas superveniens* den ehretrennenden Charakter, *quia matrimonium semel validum est semper validum*. (Dagegen ist die *affinitas superveniens* bei sponsalia de futuro von vernichtendem Einflusse auf deren Bestand.) Eine weitere Beschränkung für die außereheliche Affinität nahm das Tridentinum vor, indem es für diese noch den vierten und dritten Grad aufhob, so daß bei der illegitimen Schwägerchaft sich jetzt das Ehehinderniß in der Seitenlinie nur bis zum zweiten Grade einschließlic erstreckt. In der ungleichen Seitenlinie ist die Ehe schon erlaubt, wenn ein Theil im dritten Grade verschwägert ist, mag der andere im zweiten oder gar im ersten Grade stehen. Da das Concil im Uebrigen bezüglich der *affinitas* (illegitima) *superveniens* nichts geändert hat, so gilt auch heute noch das vortridentinische Recht bezüglich der *affinitas* in dem Punkte, daß der schuldige Theil, welcher durch seinen ehebreeherischen *concupitus* die *affinitas superveniens* verursacht hat, ipso facto das *ius potendi debitum* verliert, jedoch wenn der unschuldige Theil es fordert, zur Leistung der ehelichen Pflicht verbunden bleibt; der unschuldige Theil erlangt das Recht, das *debitum conjugale* zu verweigern. Will der schuldige Theil das *ius potendi debitum* zurück erhalten, so bedarf er zuvor der kirchlichen Dispensation, selbst in dem Falle, wo der unschuldige Ehe theil zur Leistung des *debitum* bereit wäre. Dieser Verlust des Rechtes auf das *debitum conjugale* ist übrigens als Strafe aufzufassen und setzt daher eine Verschuldung voraus. Das *ius potendi debitum* geht deßhalb nicht verloren, wenn der Ehegatte entweder zur ehebreeherischen *copula* genöthigt wurde, z. B. eine Frau aus absolut oder relativ großer

Furcht den Ehebruch begangen hat; oder wenn der Gatte sich bei Ausübung der ehebreeherischen *copula* in *ignorantia facti* befand, wenn er die blutsverwandte Person seiner Frau um für seine Frau hielt, oder der irigen Meinung war, sie sei überhaupt nicht oder nur in einem enfferneren, etwa im dritten Grade mit jener Frau verwandt; oder endlich, wenn der Gatte bei Ausübung des außerehelichen Verkehrs in *ignorantia invincibili* befand, indem er entweder das kirchliche Verbot nicht kannte oder von der darin angedrohten Strafe keine Kenntniß hat. Die Sorge um das Seelenheil der Sünder, dessen Gefährdung durch Anwendung zu großer Strenge in diesem Punkte der kirchlichen Disciplin zu befürchten ist, hat viele Fälle bewogen, von ihrer Gewalt, über das *impedimentum potendi debitum* zu dispensiren, welchen Gebrauch zu machen, indem sie jeden approbirt. Beichtvater diese Gewalt ohne alle Restriktion übertragen. Die bischöfliche Dispens über das *impedimentum potendi debitum* hat jedoch lediglich die Absolution von den kirchlichen Strafen, also die Restitution des verlorenen *ius potendi debitum* zum Gegenstande (von dem peccatum kann jeder Beichtvater gemeinrechtlich absolviren; keineswegs aber wird dadurch das durch die *copula illicita* begründete vernichtende Ehehinderniß der Schwägerchaft in Beziehung einer späterhin abzuschließenden Ehe gehoben, vielmehr bedarf es dazu der gewöhnlichen Dispensation seitens des apostolischen Stuhles. — Geht man den Satz, daß die einmal entstandene legitime Schwägerchaft nicht durch den Tod der Person, in welcher sie ihren Entstehungsgrund hat, aufgehoben wird, und unter Berufung auf c. 4, I. 1. ergibt sich die Folgerung, daß ein Ehegatte in der zweiten Ehe das *ius potendi debitum* verliert, wenn er sich mit einer Blutsverwandten seiner Frau aus erster Ehe bis zum zweiten Grade einschließlic verheirathet. Man kann aber weit sagen, daß diese Strafe im vorliegenden Falle außer Uebung gekommen ist.

Seit dem Tridentinum ist eine weitere Aenderung in den vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen nicht eingetreten; der von deutschen und italienischen Bischöfen auf dem Vaticanum gestellte Antrag auf Aufhebung des zweiten Grades der außerehelichen Affinität ist durch die Verlegung des Concils nicht zur Erledigung gekommen. Das geltende Recht läßt sich also in folgenden Thesen kurz zusammenfassen: 1. In der geraden sowohl auf- als absteigenden Linie erstreckt sich das trennende Ehehinderniß der legitimen und illegitimen Schwägerchaft auf alle Grade der irgendwelche Einschränkung. — 2. In der Seitenlinie erstreckt sich in der absteigenden Linie die Kirche das trennende Ehehinderniß der Schwägerchaft aus vorhergehender *copula legitima* bis zum vierten Grade, das Hinderniß der Schwägerchaft aus vorhergehender *copula illegitima*